



**Richtlinie
über die Erhebung von Entgelten
für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen
der Gemeinde Lindlar**

in der Fassung vom 24.03.2010

1 Präambel

Diese Richtlinie soll zur Orientierung und zur Regelung von Vermietungen gemeindeeigener Gebäude bei Veranstaltungen dienen und somit sowohl dem potentiellen Mieter, als auch der Gemeindeverwaltung eine eindeutige und schnelle Feststellung der zu erhebenden Kosten ermöglichen.

Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen dieser Richtlinie sind die regulären Nutzungen von Turnhallen und Schulräumen durch die Lindlarer Sport- und Musikvereine (Trainings-, Meisterschafts- und Probenbetrieb), sowie gemeindeeigene und schulische Veranstaltungen, die Vorrang vor anderen Veranstaltungen haben.

2 Preistafel

**2.1 Gebäudetyp I
(Ratssaal „Alte Schule“)**

Raummiete pro Tag	100 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für	
Bechstein-Konzertflügel je Veranstaltung ⁴	30 €
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
außerdem	
Kautions	200 €

2.2 Gebäudetyp II (Kulturzentrum)

Raummiete pro Tag	750 €
Hausmeistereinsatz für die Dauer der Veranstaltung pro angefangene Stunde ²	16 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für Nutzung	
Steinway-Konzertflügel je Veranstaltung ⁴	100 €
Bühnenelemente je Element und Veranstaltung	5 €
Transportables Mischpult je Veranstaltung	25 €
Besetzung der Regiekabine pro angefangene Stunde	18 €
außerdem	
Kautions	500 €

2.3 Gebäudetyp III (Schulräume)

Raummiete pro Tag	50 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für Nutzung	
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
außerdem	
Kautions	200 €

2.4 Gebäudetyp IV (Gymnastikhalle Lindlar, Gymnastikhalle Linde)

Raummiete pro Tag	100 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für	
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
Hallenschutzboden ³	40 €
außerdem	
Kautions	200 €

2.5 Gebäudety V (Turnhallen Lindlar, Schmitzhöhe, Hartegasse, Frielingsdorf sowie Scheelbachhalle ohne Jugendraum)

Raummiete pro Tag	400 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für	
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
Hallenschutzboden ³	80 €
Bühnennutzung in Scheelbachhalle	50 €
außerdem	
Kaution	500 €

2.6 Gebäudety VI (Lennefetalhalle, Vossbruchhalle ohne Forum)

Raummiete pro Tag	800 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für	
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
Hallenschutzboden ³	180 €
außerdem	
Kaution	1.000 €

2.7 Gebäudetyp VII (Forum Vossbruchhalle, Jugendraum Scheelbachhalle, Aula Janusz-Korczak-Schule + Küche ⁵⁾)

Raummiete pro Tag	175 €
Küche der JKS pro Tag	25 €
Verwaltungskosten pauschal	75 €
ggf. zzgl. für Nutzung	
Hausmeistereinsatz pro angefangene Stunde ¹	28 €
Bühnennutzung im Forum pro Tag	50 €
Nutzung Geschirr im Jugendraum pro Veranstaltung	10 €
außerdem	
Kautions	500 €

3 Sonstige Bestimmungen

3.1 Festlegung des Nutzungszeitraumes

Abweichend von den unter Nummer 2 festgelegten Nutzungszeiträumen ist auch eine stundenweise Anmietung der Räumlichkeiten möglich. Der zu zahlende Stundensatz beträgt pro angefangene Nutzungsstunde ein Fünftel des oben jeweils genannten Tagessatzes, mindestens aber 10,00 €.

Die reguläre, durch die Zahlung des Tagessatzes abgegoltene Nutzungszeit beträgt 24 Stunden (z.B. von Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 15.00 Uhr).

Unter der Nutzungszeit wird der Zeitraum zwischen der Schlüsselübergabe durch den Hausmeister an den Veranstalter und der Schlüsselrückgabe durch den Veranstalter an den Hausmeister verstanden.

Erfolgt die Schlüsselrückgabe nach Ablauf der 24-stündigen Nutzungszeit, wird jede weitere angefangene Stunde zu dem jeweils gültigen Stundensatz gesondert abgerechnet.

3.2 Kautions und Sicherheitenleistung

Bei Veranstaltungen, die eine erhöhte Gefährdung des Gebäudes, des Inventars oder andere Risiken vermuten lassen, können im Einzelfall eine höhere Kautions sowie Nachweise über den Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung und die Buchung eines anerkannten Sicherheitsdienstes verlangt werden.

Die Kautions ist eine Woche vor der Veranstaltung in Form eines Verrechnungsschecks oder in bar bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen oder auf eines der in der Vereinbarung genannten Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

3.3 Sonstige Leistungen und Auflagen

Das Ein- und Ausräumen von Stühlen, Tischen, Bühnenelementen etc. sowie die Endreinigung führt der Veranstalter selbst durch. Gleiches gilt auch für das gegebenenfalls notwendige Abdecken des Hallenbodens.

Sofern die Gemeinde Unterstützung zur Durchführung einer Veranstaltung leistet, z. B. Transportleistungen oder eine erforderliche Nachreinigung, werden dem Veranstalter die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bei der Veranstaltung anfallender Müll muss durch den Veranstalter eingesammelt und entsorgt werden. Sofern der Veranstalter den angefallenen Müll nicht selber entsorgt, sondern diesen im Gebäude oder den gemeindeeigenen Müllbehältern belässt, sind die Kosten der Entsorgung (Arbeitsaufwand, Fahrtkosten, Müllgebühren etc.) gesondert zu bezahlen. Die Müllentsorgungsgebühr beträgt mindestens 20 €.

3.4 Rabattregelungen

Für Veranstaltungen ortsansässiger nicht wirtschaftlicher Vereine wird auf die Raummiete ein Nachlass von 80 % gewährt, der dann in voller Höhe über die jeweils zuständige Produktgruppe der Gemeindeverwaltung (z. B. Förderung Sportvereine, Förderung kulturtragender Vereine) zu verrechnen ist.

Den Veranstaltern, denen hinsichtlich der Anmietung der Vossbruchhalle, der Lenneftalhalle und des Kulturzentrums kein Nachlass gemäß Ziffer 3.4 der Richtlinie zusteht, wird ein Rabatt in Höhe von 50 % für Aufbau- und Abbautage vor und nach den Veranstaltungstagen gewährt.

Für den Verwaltungsaufwand im Hause ist pauschal ein Beitrag von 75,00 € fällig. Für Veranstaltungen ortsansässiger nicht wirtschaftlicher Vereine wird hierauf ein Nachlass von 50 % gewährt.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die Volkshochschule sind Sonderkonditionen vereinbart.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Entscheidung treffen.

Veranstaltungen mit unmittelbarem sozial-caritativem Charakter von ortsansässigen Vereinen und Organisationen können von der Zahlung der Raummiete und der Verwaltungskosten befreit werden. Für die Befreiung ist ein gesonderter, schriftlicher Antrag des Veranstalters notwendig, in dem der ausschließlich sozial-caritative Zweck der Veranstaltung nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

Jugendveranstaltungen Lindlarer Vereine und Organisationen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, sowie politische Veranstaltungen Lindlarer Parteien werden von der Zahlung der Raummiete und der Verwaltungskosten befreit.

4 Sonstiges

Die Verwaltung hat in letzter Instanz das Recht, nicht erwünschte Veranstaltungen abzulehnen.

5 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit dem 1. Mai 2010 in Kraft.

Lindlar, 22.04.2010

Anmerkungen

- 1 In der Raummiete sind die Kosten des Hausmeistereinsatzes für die Schlüsselübergabe, die Einweisung des Veranstalters sowie die Abnahme des Gebäudes nach der Veranstaltung enthalten. Sofern der Hausmeister durch den Veranstalter darüber hinaus in Anspruch genommen wird, ist für jede weitere angefangene Stunde des Hausmeistereinsatzes ein Entgelt zu zahlen.
- 2 Abweichend von den Regelungen in den übrigen gemeindlichen Räumlichkeiten hat hier der vom Zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagement zu stellende Hausmeister während der gesamten Veranstaltung vor Ort zu sein.
- 3 Um Beschädigungen an den Böden der Sporthallen zu vermeiden, sind diese durch den Veranstalter nach Anweisung des jeweils zuständigen Hausmeisters mit geeigneten Hallenschutzböden auszulegen und gegebenenfalls zu verkleben. Sollten im Rahmen der Veranstaltung einzelne Elemente des Hallenschutzbodens (jeweils 2 m²) beschädigt oder in einer solchen Weise verschmutzt werden, dass die Verschmutzung nicht beseitigt werden kann, ist durch den Veranstalter eine Entschädigung in Höhe von 30 € je Bodenelement zu zahlen.
- 4 Der Veranstalter trägt die Kosten für ein eventuell erforderliches Stimmen des Flügels. Der Auftrag an den Klavierstimmer ist durch den Veranstalter nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu erteilen.
- 5 Die Aula der neuen Janusz-Korczak-Schule sowie deren Küche wird Vereinen und Organisationen der Gemeinde Lindlar zur Verfügung gestellt. Eine Vermietung an gewerbliche oder private Nutzer sowie zum Zwecke von Disco- oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt nicht.